

V e r k ü n d e t

am 28. Oktober 1958
Romacker, Justizangest.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2338 075

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Eisenwerke G [REDACTED] R [REDACTED] I [REDACTED] K.G., H [REDACTED]
[REDACTED], vertreten durch den persönlich haftenden Gesell-
schafter Hans Joachim L [REDACTED], H [REDACTED], F [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

1) die Witwe Else H [REDACTED], K [REDACTED]-S [REDACTED],
O [REDACTED]straße [REDACTED],

2) Ute H [REDACTED], vertreten durch die Klägerin zu 1, daselbst,
Klägerinnen, Berufungsklägerinnen und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 28. Oktober 1958 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. Engels, Dr. Karl E.
Meyer, Dr. Bode und Heinrich Meyer

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Neu-
stadt/Weinstr. vom 22. Februar 1957 wird zurück-
gewiesen.

Die Kosten der Revision werden der Beklagten
auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 24. März 1952 wurde von der Baufirma Robert K. auf der Flugplatzbaustelle Ramstein unter Verwendung eines ihr von der Firma O. & K. gelieferten Greifbaggers ein Graben angelegt. Gegen 9 Uhr zerriß beim Heben des Greiferkorbes das von der Beklagten als Kundengießerei nach Muster für die Firma O. & K. serienweise in Stahlguß hergestellte Seilschloß des Auslegerhalte-seils in zwei Stücke. Dieser Bruch war durch einen Fabrikationsmangel, nämlich durch drei große Warmrisse verursacht, die eine 70 %ige Schwächung des Materialquerschnitts bewirkten. Infolge des Bruchs des Seilschlusses riß das Seil und stürzte der Ausleger mit dem Greiferkorb herab. Von einem dieser Teile wurde der außerhalb des Drehbereiches des Baggers mit dem Planieren des Grabens befaßte Arbeiter Wilhelm H. getroffen und getötet.

Die Klägerinnen, seine Witwe und seine minderjährige Tochter, nehmen die Beklagte auf Schadensersatz in Anspruch, indem sie über die ihnen zufließenden Sozialrenten hinaus weitere Geldrenten wegen entgangenen Unterhalts verlangen. Das Landgericht wies ihre Klage ab, das Oberlandesgericht erklärte die Klageansprüche dem Grunde nach für gerechtfertigt. Mit der Revision, deren Zurückweisung die Klägerinnen beantragen, erstrebt die Beklagte die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

- 3 -

Entscheidungsgründe:

Die Revision beanstandet, daß das Berufungsgericht den Tatbestand des § 831 Abs. 1 Satz 1 (in Verbindung mit § 823 Abs. 1) BGB für gegeben und das Entlastungsvorbringen der Beklagten für unzureichend erachtet.

1) Verrichtungsgehilfen der Beklagten haben dadurch, daß sie das mit dem Fabrikationsmangel erheblicher Warmrisse behaftete Seilschloß an die Firma O [REDACTED] & K [REDACTED] auslieferten, eine nicht wegdenkbare Bedingung zum Unfalltode des Arbeiters H [REDACTED] gesetzt. Derartige Risse sind auch nach dem regelmäßigen Verlauf der Dinge zur Herbeiführung eines Bruchs des Werkstücks im Gebrauch und damit zur Verursachung eines tödlichen Unfalls geeignet. Die Tötung H [REDACTED] war endlich nicht gerechtfertigt und daher widerrechtlich.

Diesem objektiven Tatbestande gegenüber ist es unerheblich, daß das mangelhafte Seilschloß nicht von der Beklagten, sondern von deren Abnehmerin, der Firma O [REDACTED] & K [REDACTED], in den allgemeinen Verkehr gebracht wurde. Denn es handelt sich im vorliegenden Falle nicht um die Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht, d.h. eine Unterlassung, sondern um positives Tun.

Unerheblich ist ferner, ob auch - von der Beklagten nicht zu vertretende - Konstruktionsmängel des Seilschlusses zu der Warmrißbildung und im Zusammenwirken mit den Warmrissen zum Bruch des Werkstücks beigetragen haben. Denn



Seilschlösser dieser Konstruktion konnten unter Vermeidung von Warmrissen hergestellt werden, und das am Bagger der Baufirma K. verwendete Seilschloß wäre nach den Feststellungen trotz seiner Konstruktion nicht gebrochen, wenn sein Materialquerschnitt nicht durch die Risse entscheidend geschwächt gewesen wäre.

Die Bildung von Warmrissen ist selbst bei sorgfältigster Herstellung nicht immer zu vermeiden und im konkreten Falle trotz einwandfreier Fertigung auch nicht vermieden worden. Es handelt sich indessen, wie das Berufungsgericht auf Grund sachverständiger Untersuchung feststellt, um einen Außenwarmriß, der schon bei Ablieferung des Gußstücks von der Gießerei vorhanden gewesen sein muß. Nicht mehr nachzuweisen ist allerdings, ob der Riß bei der üblichen Fertigungskontrolle mit bloßem Auge zu erkennen war oder nicht. Nach dem Sachverständigen Dr. Stein, dem das Berufungsgericht insoweit folgt, muß beides frei bleiben.

Die Beweislast dafür, daß der Riß durch Sichtprüfung nicht zu erkennen war und demgemäß die mit der Kontrolle des Werkstücks betrauten Verrichtungsgehilfen die ihnen übertragene Aufgabe pflichtgemäß erfüllt haben, trägt die Beklagte. Da sie den ihr obliegenden Beweis nicht zu führen und somit das Tatbestandsmerkmal der Widerrechtlichkeit nicht auszuräumen vermag, trifft die Auffassung des Berufungsgerichts, daß der Tatbestand des § 831 Abs. 1 Satz 1 (in Verbindung mit § 823 Abs. 1) BGB gegeben sei, im rechtlichen Ergebnis zu (vgl. BGH Urteil vom 21. April 1956 - VI ZR 36/55 = LM Nr. 24 zu § 286 C ZPO = VersR 1956, 410).

2. Da hiernach davon auszugehen ist, daß die Auslieferung des mangelhaften Seilschlosses auf einem Versagen der Kontrolle beruht, muß die Beklagte zur Entlastung nach § 831 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 BGB behaupten und beweisen, daß entweder die mit der Kontrolle dieses Werkstücks beauftragten Arbeitnehmer oder aber die Mittelspersonen, die diese angestellt und zu leiten hatten, sorgfältig ausgewählt, unterwiesen und überwacht worden sind (BGHZ 4, 1). Die Beklagte hat in dieser Hinsicht vorge-
tragen:

Sie wisse nicht, wann die fraglichen Gußteile an die Firma O [REDACTED] & K [REDACTED] geliefert worden seien - möglicherweise im Jahre 1949 -, und es lasse sich daher nicht mehr feststellen, wie die Überwachung im Einzelnen durchgeführt worden sei. Jedenfalls sei bei ihr - einem mittleren Gießereibetriebe, der monatlich zwischen 20000 und 25000 Gußteile versende, - schon seit 1947 eine ständig überwachte innerbetriebliche Organisation vorhanden, die alle Vorkehrungen getroffen habe, daß kein zu beanstandendes Gußstück den Betrieb verlassen könne; auch seien die Betriebsleiter mit der erforderlichen Sorgfalt ausgewählt worden. Nach Beendigung des Gusses sei jedes einzelne Stück durch Besichtigung untersucht und sodann an die Firma O [REDACTED] & K [REDACTED] abgeliefert worden. Die einzelnen Gußstücke seien durch langjährig im eigenen Betrieb geschulte Fachkräfte überprüft worden, die ihrerseits wieder durch erfahrene und erprobte Aufsichts- und technische Personen überwacht worden seien (vgl. insbesondere die Schriftsätze vom 14. Juni 1954 - Bl. 73 - und vom 10. November 1955 - Bl. 184 - sowie die am 22. Februar 1957 gestellten Beweisanträge - Protokollanlagen III und V - Bl. 366 und 368).

Die bei ihr üblichen Kontrollen schildert die Beklagte wie folgt: Das bis zur Rotglut abgekühlte Gußstück werde zunächst durch Sandstrahlen geputzt, wobei gleichzeitig eine Kontrolle durch den Kontrolleur Wilhelm G. [REDACTED] vorgenommen werde, der fehlerhafte Stücke schon jetzt ausscheide. Der gesamte gute Guß wandere dann zu den Putzern, die angewiesen seien, fehlerhafte Gußstücke auszuschneiden. Diese Putzer würden durch den Putzermeister Rudolf H. [REDACTED] überwacht, der dem Betriebsleiter direkt unterstehe. Der dann geglühte Guß unterliege einer nochmaligen Kontrolle des Schreinermeisters B. [REDACTED] und des Kontrolleurs Wilhelm G. [REDACTED]. Schließlich werde das gesamte Material nochmals nachgeputzt und nach Kontrolle durch den Kontrolleur Wilhelm G. [REDACTED] zum Versandlager transportiert (vgl. den Schriftsatz vom 17. Oktober 1955 - Bl. 170). Zur Zuverlässigkeit der Kräfte, die diese Kontrollen durchführen, gibt die Beklagte an:

G. [REDACTED], geboren 1917, eingetreten in die Firma 1931;

B. [REDACTED], geboren 1896, eingetreten 1923, seit 1946 Meister;

H. [REDACTED], geboren 1899, eingetreten 1929, seit 1953 Putzermeister;

Ho. [REDACTED], geboren 1903, als Betriebsleiter eingetreten 1950 (vgl. den Schriftsatz vom 10. November 1955 - Bl. 186).

Es kann der Revision nicht zugegeben werden, daß diese Behauptungen - ihre Richtigkeit unterstellt - die Verschulden- und Kausalitätsvermutung des § 831 BGB zu widerlegen vermöchten.

Dem Vortrag der Beklagten mag zu entnehmen sein,

daß die Kontrolle der Gußstücke gegenwärtig einwandfrei organisiert ist, und daß die jetzt mit ihr betrauten Personen sorgfältig ausgesucht worden sind und gehörig überwacht werden. Maßgebend ist indessen der Zeitpunkt, in dem das unfallursächliche Seilschloß zu kontrollieren war. Selbst wenn zu Gunsten der Beklagten davon ausgegangen wird, daß die Kontrolle damals in entsprechender Weise erfolgte, - der allzu allgemeine Inhalt der Beweisanträge vom 22. Februar 1957 ergibt das freilich nicht, und die Beklagte vermag nach eigenem Vortrag nicht anzugeben, wie die Überwachung damals im Einzelnen durchgeführt worden ist, - so wäre allenfalls ein Organisationsverschulden auszuschließen, aber keine ausreichende Grundlage für den Entlastungsbeweis nach § 831 BGB geboten. Denn es fehlt jede Angabe, welche Personen damals mit der Durchführung der Kontrollen oder mit der Einstellung und Überwachung dieser Arbeitnehmer betraut waren, und aus welchen Tatsachen sich die Sorgfalt der Auswahl und Leitung ergeben soll.

Es mag der Beklagten nach Lage der Betriebsverhältnisse nicht möglich sein, die für die Kontrolle gerade des unfallursächlichen Werkstückes verantwortlichen Arbeitnehmer zu bezeichnen. Solchen Schwierigkeiten muß Rechnung getragen und die Anforderungen an den Entlastungsbeweis dürfen nicht überspannt werden. Andererseits aber kann das ganz allgemeine, in keiner Weise spezifizierte Vorbringen, alle für die Kontrolle in Betracht kommenden Betriebsangehörigen seien von der Geschäftsleitung sorgfältig ausgesucht und überwacht worden, mangels konkreter Nachprüfbarkeit nicht genügen. Es mußte und konnte vielmehr von der Beklagten erwartet und verlangt werden, daß sie

die in dem entscheidenden Zeitraum mit der Kontrolle be-
trauten Arbeitnehmer oder wenigstens die für deren An-
stellung und Beaufsichtigung verantwortlichen Mittelsper-
sonen angab und für sie geeignete Entlastungsbehauptungen
aufstellte. Das ist indessen in keiner Weise geschehen.
Soweit Personen angegeben werden, ergibt das eigene Vor-
bringen der Beklagten vielmehr, daß der Betriebsleiter
Horn erst 1950 - möglicherweise also nach der Fertigung
des unfallursächlichen Seilschlosses - bei der Beklagten
eingetreten, und daß F. [REDACTED] sogar erst seit 1953 Putzer-
meister ist. Offen bleibt auch, seit wann G. [REDACTED], der
im Alter von 14 Jahren bei der Beklagten eintrat, mit
Kontrollaufgaben befaßt wird.

Daß alle in Betracht kommenden Verrichtungsgehilfen
oder Mittelspersonen der Beklagten sich so verhalten haben,
wie jede mit Sorgfalt ausgewählte Person sich verhalten
hätte (BGHZ 12, 94, 96), ist nicht feststellbar. Denn mög-
licherweise ist ein für das bloße Auge sichtbarer Außen-
riß unentdeckt geblieben, der bei sorgfältiger Besichti-
gung hätte erkannt werden können und müssen.

Daß die Beklagte - wie sie behauptet -, obwohl sie
seit Jahren für die Firma O. [REDACTED] & K. [REDACTED] gießt, noch
nie eine Beanstandung erfahren hat, vermag einen Entlastungs-
beweis nach § 831 BGB nicht zu ersetzen. Denn es bleibt
die Möglichkeit offen, daß das unfallursächliche Seil-
schloß infolge vorübergehender Beschäftigung eines unzu-
verlässigen Verrichtungsgehilfen unbeanstandet geblieben
und ausgeliefert worden ist.

3. Ein mitwirkendes Verschulden des verunglückten Arbeiters H. [REDACTED] ist nach den im Ergebnis rechtlich zutreffenden Ausführungen des Berufungsgerichts nicht nachzuweisen, wird von der Revision auch nicht mehr geltend gemacht.

Da das angefochtene Urteil auch im übrigen nicht auf einem zum Nachteil der Beklagten wirkenden Rechtsmangel beruht, war die Revision demnach mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Kleinewefers

Engels

Dr. K. E. Meyer

Dr. Bode

Heinr. Meyer